


juris

Vorschrift

Normgeber: Ministerium für Bildung	Quelle: 
Aktenzeichen: 9412 B - Tgb.-Nr. 2502/17	Gliederungs-Nr: 223300
Erlassdatum: 23.05.2017	Fundstelle: GAmtsbl. 2017, 154
Fassung vom: 23.05.2017	
Gültig ab: 01.08.2017	
Gültig bis: 31.12.2022	

Wahlpflichtfächer an Integrierten Gesamtschulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
 - 2 Rahmenvorgaben
 - 3 Wahl des Wahlpflichtfachs
 - 4 Umwahlen
 - 5 Die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach
 - 6 Schuleigene Wahlpflichtfächer
 - 7 Differenzierung
 - 8 Inkrafttreten
- Anlage (zu den Nummern 2.2 und 2.3)
- 1 WPF-Themenfeld: Kommunikation und Medien
 - 2 WPF-Themenfeld: Künste
 - 3 WPF-Themenfeld: Mathematik-Informatik-Naturwissenschaft-Technik (MINT)
 - 4 WPF-Themenfeld: Ökonomie
 - 5 WPF-Themenfeld: Soziales
 - 6 WPF-Themenfeld: Sprache
 - 7 WPF-Themenfeld: Sport und Gesundheit

223300

Wahlpflichtfächer an Integrierten Gesamtschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 23. Mai 2017 (9412 B - Tgb.-Nr. 2502/17)

Fundstelle: GAmtsbl. 2017, S. 154

- Bezug:
1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 12. September 2007 – 9321/R 94 C – Tgb.-Nr. 2025/07 (Amtsbl. S. 500, 2012 S. 396)
 2. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 19. Januar 2010 – 941 C – Tgb.-Nr. 3317/09 (Amtsbl. S. 93, 2015 S. 184)

1 Allgemeines

Wahlpflichtfächer dienen der Förderung der individuellen Stärken und Neigungen der Schülerinnen und Schüler. Jedes Wahlpflichtfach soll sowohl leistungsfähige als auch leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler ansprechen. Die Wahlpflichtfächer richten sich an Schülerinnen und Schüler aller Leistungsniveaus, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprachen Latein und Französisch, wenn sie curricular auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet sind oder ab der Klassenstufe 8 fachleistungsdifferenziert unterrichtet werden.

2 Rahmenvorgaben

2.1 Der Unterricht im Wahlpflichtfach erfolgt auf Grundlage landeseinheitlicher Lehrpläne oder schuleigener Curricula.

2.2 Jedes Wahlpflichtfach ist mindestens einem der folgenden Themenfelder zuzuordnen:

- Kommunikation und Medien,
- Künste,
- Mathematik-Informatik-Naturwissenschaft-Technik (MINT),
- Ökonomie,
- Soziales,
- Sport und Gesundheit,
- Sprache.

Ein Themenfeld kann in Schwerpunkte unterteilt werden, sofern ein Lehrplan oder ein schuleigener Lehr- und Stoffverteilungsplan für die jeweiligen Schwerpunkte existiert (Beispiele siehe Anlage).

2.3 In jeder Klassenstufe müssen Wahlpflichtfächer in den Themenfeldern „Sprache“ und „MINT“ und in mindestens zwei weiteren Themenfeldern angeboten werden. Die Gesamtzahl der Wahlpflichtfächer in einer Klassenstufe soll die 1,5-fache Klassenzahl nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

2.4 In den einzelnen Wahlpflichtfächern sollen nicht mehr als nach der Klassenmesszahl zulässig, mindestens aber acht Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Eine Unterschreitung ist nur im Bereich der zweiten Fremdsprache zulässig.

2.5 Alle Lehrkräfte, die ein Wahlpflichtfach im jeweiligen Schuljahr unterrichten oder eine Lehrbefähigung für ein Wahlpflichtfach haben, bilden eine Teilkonferenz für den Wahlpflichtbereich, die mindestens einmal im Schuljahr zusammentrifft.

- 2.6 In den Klassenstufen 6 bis 9 belegen alle Schülerinnen und Schüler ein Wahlpflichtfach oder eine Kombination von zwei Wahlpflichtfächern, in der Klassenstufe 10 ein Wahlpflichtfach.
- 2.7 Innerhalb der Klassenstufe 6 kann der Wahlpflichtbereich dazu genutzt werden, dass Schülerinnen und Schüler die unterschiedlichen Angebote der Schule im Wahlpflichtbereich für mindestens vier Wochen probeweise besuchen, um die Inhalte, Anforderungen und Erwartungen des jeweiligen Wahlpflichtfachs kennenzulernen.

3 Wahl des Wahlpflichtfachs

- 3.1 Am Ende der Klassenstufe 5, im Falle der Nummer 2.7 am Ende des probeweise durchgeführten Unterrichts, wählen die Schülerinnen und Schüler aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer mindestens zwei Wahlpflichtfächer aus. Eine Priorisierung der Wahl ist vorzunehmen. Zuvor findet eine individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern durch die Klassenleitung statt. Bei einer Wahl am Ende der Klassenstufe 5 werden die Wahlpflichtfächer den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern vorgestellt. Auf die besondere Bedeutung der zweiten Fremdsprache für die weitere Schullaufbahn ist hinzuweisen.
- 3.2 Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze in einem Wahlpflichtfach vorhanden sind, entscheidet die zuständige Koordinatorin oder der zuständige Koordinator für die jeweilige Klassenstufe über die Vergabe der Plätze.

4 Umwahlen

Ein in Klassenstufe 6 belegtes Wahlpflichtfach kann in Ausnahmefällen bis spätestens Ende der Klassenstufe 6 umgewählt werden. Der Wechsel bei Unterricht auf Probe gemäß Nummer 2.7 bleibt hiervon unberührt. Über den Wechsel entscheidet die pädagogische Koordinatorin oder der pädagogische Koordinator für Klassenstufen 5 und 6. Über einen späteren Wechsel in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

5 Die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach

- 5.1 Französisch muss als zweite Fremdsprache im Wahlpflichtbereich angeboten werden; als weitere zweite Fremdsprache kann Latein angeboten werden.
- 5.2 Die zweite Fremdsprache wird durchgängig von der Klassenstufe 6 bis zur Klassenstufe 10 unterrichtet und kann nicht in den Probeunterricht gemäß Nummer 2.7 eingebunden werden.

5.3

Die zweite Fremdsprache darf nicht mit anderen Wahlpflichtfächern kombiniert werden. Sie gilt nur dann als durchgehende zweite Fremdsprache im Sinne von § 9 der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe), wenn sie ab Klassenstufe 7 durchgehend mit dem gesamten für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Stundenkontingent für die Klassenstufen 7 bis 10 belegt wird.

6 Schuleigene Wahlpflichtfächer

6.1 Neben Wahlpflichtfächern mit landeseinheitlichen Lehrplänen können schuleigene Wahlpflichtfächer angeboten werden, die einem Themenfeld zuzuordnen sind.

Ein schuleigenes Wahlpflichtfach setzt voraus, dass der Unterrichtsstoff für den vorgesehenen Stundenansatz ausreicht und die Anforderungen mit den anderen Wahlpflichtfächern vergleichbar sind. Der bloße Bezug auf Kompetenzen oder formale Fähigkeiten ist nicht zulässig.

Schuleigene Wahlpflichtfächer müssen sich nach Inhalt und Zuschnitt von anderen Pflichtfächern deutlich unterscheiden.

Inhalt und Zuschnitt eines schuleigenen Wahlpflichtfachs sollen einen Erfahrungsaustausch mit Schulen erlauben, die ein Wahlpflichtfach mit gleichem oder ähnlichem Profil haben oder planen, es einzuführen.

Die Bezeichnung des schuleigenen Wahlpflichtfaches soll den Bildungswert und die Bildungsinhalte verdeutlichen.

Ein schuleigenes Wahlpflichtfach muss mindestens eine Bezugswissenschaft haben oder Gegenstand eines interdisziplinären Dialogs verschiedener Wissenschaften sein.

6.2 An einer Schule müssen mindestens zwei Lehrkräfte das schuleigene Wahlpflichtfach unterrichten können.

6.3 Schuleigene Wahlpflichtfächer können nur eingeführt werden, wenn sie von der Schulbehörde genehmigt sind. Der Antrag muss bis zum 1. Februar des jeweils vorangehenden Schuljahres eingereicht werden und in Form einer vollständigen Ausarbeitung folgende Punkte beinhalten:

- didaktische Bemerkungen zur Begründung des Bildungswertes,
- einen Lehr- und Stoffverteilungsplan für alle Klassenstufen, in denen das Wahlpflichtfach angeboten wird,
- begründete Zuordnung zu einem Themenfeld,
- Hinweise zur Berufs- und Studienorientierung,
- Hinweise zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung,

- Hinweise zu Methoden, Medien und Materialien,
- Hinweise zu fächerverbindendem Unterricht,
- Hinweise zu Differenzierungsmöglichkeiten.

6.4 Nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift müssen für bereits eingeführte schuleigene Wahlpflichtfächer Genehmigungsanträge bis spätestens 1. Februar 2019 bei der Schulbehörde eingereicht werden. Ist ein solches eingeführtes Wahlpflichtfach nicht genehmigungsfähig, entscheidet die Schulbehörde, wie lange es für eine Übergangszeit noch weitergeführt werden kann.

7 Differenzierung

7.1 Der Unterricht in den Wahlpflichtfächern geht auf die unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ein.

7.2 Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer vorhandenen und zu entwickelnden Kompetenzen individuell gefördert und gefordert.

7.3 Die Lerninhalte sind durch offene Aufgabenstellungen, vielfältige Methoden und Medien zu erschließen. Ferner bieten sich differenzierende Methoden und Arbeitsweisen an, um die Binnendifferenzierung positiv zu unterstützen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2017 in Kraft. Nummer 2.2 der Bezugsvorschrift zu 1 ist für die Integrierten Gesamtschulen nicht mehr anzuwenden. Für Klassen, die bis zum Schuljahr 2016/2017 in bereits eingerichteten Wahlpflichtfächern unterrichtet werden, können diese Angebote fortgeführt werden.

Anlage

(zu den Nummern 2.2 und 2.3)

1 WPF-Themenfeld: Kommunikation und Medien

Dieses Themenfeld umfasst z. B. die Schwerpunkte „Kommunikationsmedien“ und „Digitale Medien“.

2 WPF-Themenfeld: Künste

Dieses Themenfeld umfasst z. B. die Schwerpunkte „Darstellendes Spiel“, „Kunst und Design“, „Musiktheater“, „Handwerk“ und „Textiles Gestalten“. Ein verbindlicher Lehrplan existiert derzeit für das Fach „Darstellendes Spiel“.

3 WPF-Themenfeld: Mathematik-Informatik-Naturwissenschaft-Technik (MINT)

Dieses Themenfeld umfasst z. B. die Schwerpunkte „Technisches Werken“, „Ökologie“, „Informatik“ und „Erscheinungen der Natur entdecken und erforschen“.

4 WPF-Themenfeld: Ökonomie

Dieses Themenfeld umfasst z. B. die Schwerpunkte „Praktische Ökonomie“, „Lebensnahe Ökonomie“ und „Theoretische Ökonomie“.

5 WPF-Themenfeld: Soziales

Dieses Themenfeld umfasst z. B. die Schwerpunkte „Soziologie“, „Pädagogik“, „Gesundheit und Verbraucherbildung“ und „Politik“.

6 WPF-Themenfeld: Sprache

Dieses Themenfeld umfasst als Schwerpunkte die Fächer Französisch und Latein. Für beide Fächer existiert ein Lehrplan für die Sekundarstufe I.

7 WPF-Themenfeld: Sport und Gesundheit

Dieses Themenfeld umfasst als Schwerpunkt das Fach „Sport und Gesundheit“. Für dieses Fach existiert derzeit der Lehrplan „Wahlpflichtfach Sport“.